

Vorab: Eignet sich Ihr Gebäude **technisch / wirtschaftlich** zur Erdwärmenutzung? Welche Möglichkeiten gibt es zum Heizen und Kühlen? Macht eine Sanierung Sinn? Häufig ist eine frühzeitige Energieberatung sinnvoll. Erste Informationen hierzu finden Sie auf der [Klimawebseite](#) des Kreises Groß-Gerau. Sie haben die Fragen geklärt? Im Folgenden finden Sie den **Ablauf des Erlaubnisverfahrens bei der Wasserbehörde**.



Für folgende Erdwärmeanlagen ist eine **wasserrechtliche Genehmigung** erforderlich:

- **Erdwärmesonden** (geschlossene Systeme mit flüssigem Wärmeträgermedium, z. B. Wasser-Ethylenglykol-Gemisch)
- **Erdwärmekollektoren**, die tiefer als 1 m über dem höchsten Grundwasserstand liegen → gleichgestellt mit Erdwärmesonden (Sonderfall: **Direktverdampfer**)
- **Erdwärmekörbe, Spiral- oder Schneckensonden**, deren Einbautiefe 3 m überschreitet **oder** die tiefer als 1 m über dem höchsten Grundwasserstand liegen → gleichgestellt mit Erdwärmesonden
- Systeme, bei denen Grundwasser entnommen und nach Wärmeentzug wieder versickert wird (z. B. **geothermische Brunnenanlagen**)

Der höchste Grundwasserstand (April 2001) kann dem [Kartenmaterial](#) des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) entnommen werden.

Über den [Hessischen Geologie Viewer](#) können Sie vorab prüfen, ob Ihr Vorhaben in einem hydrogeologisch und / oder wasserwirtschaftlich günstigen, ungünstigen oder unzulässigen Gebiet liegt.

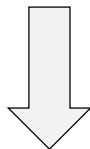
Erdwärmesonden oder
gleichgestellte Anlagen



In diesem Fall zu beachten:

- Die „[Anforderungen des Gewässerschutzes an Erdwärmesonden](#)“
- Die Vorgaben der VDI-Richtlinie 4640-1/-2
- Der [Leitfaden für Erdwärmesondenanlagen](#) zum Heizen und Kühlen des HLNUG
- Ggf. weitere gesetzliche Grundlagen (z. B. Bergrecht bei Bohrungen > 100 m, Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Bereich gewerblicher oder öffentlicher Einrichtungen)

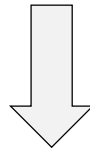
Lage in einem
hydrogeologisch **und**
wasserwirtschaftlich
günstigem Gebiet



Erlaubnisverfahren mit vereinfachten Antragsunterlagen (z. B. vollständig ausgefülltes [Antragsformular](#), Lageplan mit Bohrpunkten, Qualifikationsnachweis der Bohrfirma). Bei Unterschreitung eines Abstands von 5 m zur Grundstücksgrenze ist eine **schriftliche Einverständniserklärung** des betroffenen Nachbarn vorzulegen. Bei mehr als 30 kW Heizleistung sind weitere Unterlagen einzureichen.



Lage in einem hydrogeologisch **oder**
wasserwirtschaftlich **ungünstigem** Gebiet **oder**
„Anforderungen des Gewässerschutzes an
Erdwärmesonden“ werden nicht eingehalten



Weitere Unterlagen sind erforderlich, insbesondere die **hydrogeologische Stellungnahme** eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, alternativ die kostenpflichtige Zustimmung, dass die Wasserbehörde eine Stellungnahme beim HLNUG anfordert. Bei Unterschreitung eines Abstands von 5 m zur Grundstücksgrenze ist eine **schriftliche Einverständniserklärung** des betroffenen Nachbarn vorzulegen. Bei mehr als 30 kW Heizleistung sind weitere Unterlagen einzureichen.

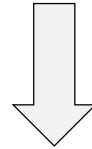


Geothermische Brunnen-
anlagen oder Direktverdampfer



In diesem Fall zu beachten:

- Die „[Anforderungen des Gewässerschutzes an Erdwärmesonden](#)“ können von der Wasserbehörde sinngemäß herangezogen werden.
- Die Vorgaben der VDI-Richtlinie 4640-1/-2
- Ggf. weitere gesetzliche Grundlagen (z. B. Trinkwasserschutzgebietsverordnungen)



In **ungünstigen Gebieten** sind neben dem vollständig ausgefüllten [Antragsformular](#) weitere Unterlagen erforderlich, insbesondere eine Grundwasseranalyse sowie die **hydrogeologische Stellungnahme** eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, alternativ die kostenpflichtige Zustimmung, dass die Wasserbehörde eine Stellungnahme beim HLNUG anfordert. Ansonsten gilt das vereinfachte Antragsverfahren. Bei Unterschreitung eines Grenzabstands von 5 m zur Grundstücksgrenze ist eine **schriftliche Einverständniserklärung** des betroffenen Nachbarn vorzulegen. Bei mehr als 30 kW Heizleistung sind weitere Unterlagen einzureichen.



Wasserwirtschaftlich
unzulässiges Gebiet



Anlage **unzulässig** (Ausnahmen sind bei geothermischen Brunnenanlagen in Trinkwasserschutzzone III möglich)

Kontakt

Herr P. Ehmann (Fachdienst Klimaschutz)
06152 989-582
klima@kreisgg.de

Herr M. Held (Fachdienst Wasser- und Bodenschutz)
06152 989-876
wasserbehoerde@kreisgg.de

Stand: September 2022

Genehmigung oder Versagung durch die Untere Wasserbehörde des Kreises Groß-Gerau